

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2005
2. **Bekanntmachung über die Aufhebung überholter Aufstellungs- und sonstiger Verfahrensbeschlüsse zu Bebauungsplanentwürfen**
3. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STA 102 - Gohrstraße - gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB)**
4. **Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung,
hier: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 123 -
Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/ Sandstraße - 2. Änderung**
5. **Bekanntmachung zum Stadtumbau West**
 - a) **Beschluss über die Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes**
 - b) **Beschluss über die Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB**
6. Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengräberfeldern auf dem Waldfriedhof Dachsberg
7. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungsangelegenheiten
8. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft I Kamp-Lintfort am 31. März 2005
9. Aufgebote von Sparkassenbüchern
10. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 25. Dezember 2004 verstarb

HERR GÜNTER SCHOLZ

im Alter von 72 Jahren.

Der Verstorbene war vom 6. Januar 1964 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1992 als techn. Angestellter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt. Über viele Jahre war Herr Scholz als Leiter des städt. Fuhrparks eingesetzt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen und engagierten Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 28. Dezember 2004

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Bekanntgabe

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2005 liegt mit den Anlagen gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), in der Zeit vom 14. bis 22. Februar 2005 im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung, also vom 15. bis 28. Februar 2005, im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, Einwendungen sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kamp-Lintfort, 11. Januar 2005

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Bekanntmachung über die Aufhebung überholter Aufstellungs- und sonstiger Verfahrensbeschlüsse zu Bebauungsplanentwürfen

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2004 beschlossen, folgende Bebauungsplanverfahren einzustellen und die damit verbundenen unten einzeln aufgeführten Beschlüsse aufzuheben:

1. a) Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. Oktober 1973 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 12 "Abteiplatz".
b) Der Beschluss des Rates vom 4. November 1976 zur Billigung des Bebauungsplanentwurfs sowie zur öffentlichen Auslegung.
c) Der Beschluss des Rates vom 27. Februar 1979 zur Billigung des Bebauungsplanentwurfs sowie zur erneuten öffentlichen Auslegung.
d) Der Beschluss des Rates vom 14. Mai 1985 zur Billigung des Bebauungsplanentwurfs sowie zur erneuten öffentlichen Auslegung.
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 3. Oktober 1969 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 20a "Niersenberggebiet (Schulzentrum)" gemäß der Konzeption des Rahmenplanes Niersenberggebiet.
3. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 1968 zur Aufstellung des Bebauungsplans 21c "Neue Hangkamerstraße".
4. a) Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Juni 1972 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 26 "Erholungs- und Freizeitflächen Rossenrayer See" und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
b) Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.05.1976 zur Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie zur Billigung des Bebauungsplanentwurfs 26 "Erholungs- und Freizeitflächen Rossenrayer See".
c) Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 14.06.1977 zur Billigung des Bebauungsplanentwurfs 26 "Erholungs- und Freizeitflächen Rossenrayer See" in der überarbeiteten Fassung sowie zur öffentlichen Auslegung.
5. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.1983 zur Aufstellung des Bebauungsplanes STA 110 "Nördlicher Stadtkern".

6. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 27. März 1990 zur Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 120 "Straßen im Bereich Kamperbrück/ Dachsbruch/ Dachsberg".
7. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Oktober 1993 zur Aufstellung des Bebauungsplanes DAC 128 "Dachsberg".
8. Der Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 8. Oktober 1996 zur Aufstellung des Bebauungsplanes STA 136 "Schanzstraße".
9. Der Beschluss des Rates vom 3. April 1984 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 24a " Gewerbegebiet südlich des Dieprahmsweges".
10. Der Beschluss des Rates vom 11. Juni 1985 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 24b "Gewerbegebiet Drehmannshof".
11. Der Beschluss des Rates vom 11. Juni 1985 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 24d "Gewerbegebiet südlich von Siemens.

Die Planbereiche der vorstehend aufgeführten, eingestellten Bebauungsplanverfahren, sind in der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersicht, zur Information dargestellt.

Kamp-Lintfort, 21. Januar 2005

Der Bürgermeister

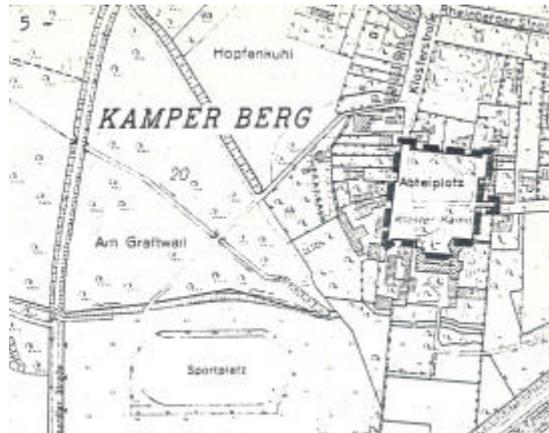
In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

**Anlage zur Bekanntmachung der Aufhebung von Aufstellungs-
und sonstigen Verfahrensbeschlüssen zu Bebauungsplanentwürfen
vom 21. Januar 2005**

Bebauungsplan 12 Abteiplatz Kamp



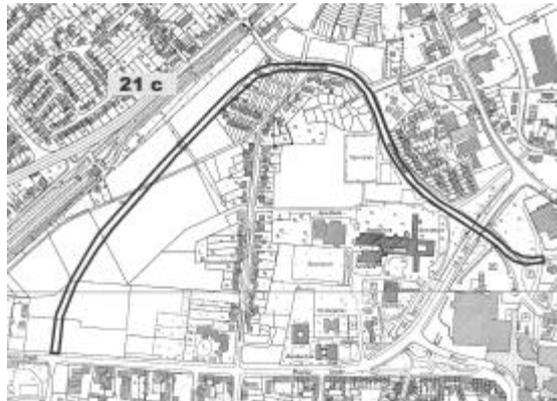
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Abteiplatz am Kamper Berg.

Bebauungsplan 20a Niersenberggebiet (Schulzentrum)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 20a verläuft im Süden entlang der Fasanenstraße, im Südwesten entlang der Wiesenbruchstraße, im Norden ca. 100 m nördlich des Kranichweges und im Osten entlang der Saalhoffer Straße.

Bebauungsplan 21c Neue Hangkamerstraße



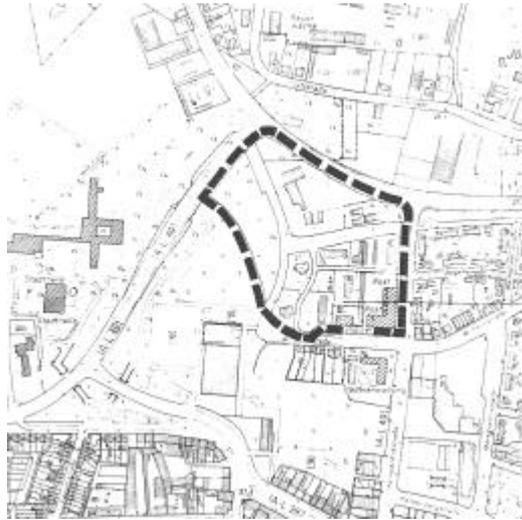
Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes sollten die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der neuen Hangkamerstraße als Teil des Innenstadtringes geschaffen werden. Der Verlauf war von der ursprünglichen Prinzenstraße/ Ecke Hangkamerstraße in Richtung Westen über die heutige Wilhelm- und Schanzstraße, weiter nach Süden durch das heutige Plangebiet "Moerser Straße West" führend und gegenüber der Gohrstraße auf die Moerser Straße einmündend geplant.

Bebauungsplan ROS 26 Erholungs- und Freizeitflächen Rossenrayer See



Der Planbereich wird im Westen durch die Nimmendorferstraße, im Osten durch die BAB 57 und im Süden durch die Nordtangente begrenzt.

Bebauungsplan STA 110 Nördlicher Stadtkern



Der Planbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Nordtangente im Norden, die Kamperdickstraße im Osten, die Wilhelmstraße im Süden, den Innenstadtring im Südwesten und die Querspange im Nordwesten.

Bebauungsplan KAM 120 Straßen im Bereich Kamperbrück/Dachsbruch/Dachsberg



Der Bebauungsplan umfasst die gesamte Mühlenstraße, Teilstücke der Feldstraße (Abschnitt Rheurder Straße bis Ferdinandenstrasse), der Bergstraße (Abschnitt Mühlenstraße bis Breiter Weg), der Eugeniastraße (Abschnitt Mühlenstraße bis Bebauungsende), der Kirchhoffstraße (Abschnitt Hoerstgener Straße bis Kirchhoffstraße 85), der Rheurder Straße (Abschnitt Mühlenstraße bis Süortplatz Alemannia Kamp) sowie den Herkenweg.

Bebauungsplan DAC 128 Dachsberg



Der Planbereich des Bebauungsplans DAC 128 liegt zwischen der Mühlenstraße im Nordosten, der B 510 im Südosten und der Bergstraße im Süden und Westen.

Bebauungsplan STA 136 Schanzstraße

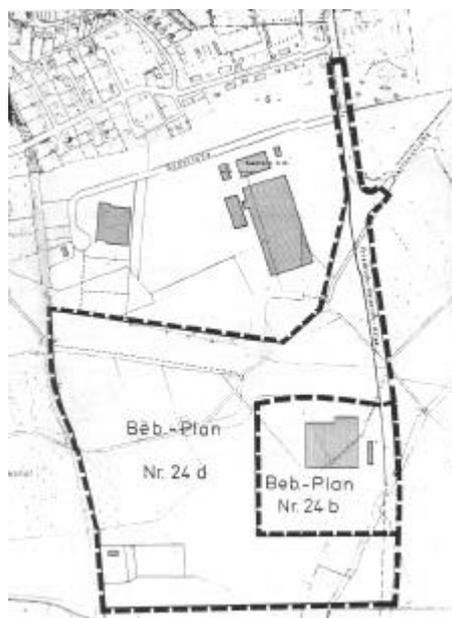


Der Planbereich umfasst ein Teilstück der Schanzstraße zwischen Prinzenstraße und Wilhelmstraße auf einer Länge von ca. 130 m - beginnend an der Prinzenstraße in westlicher Richtung.

Bebauungsplan 24a Gewerbegebiet südlich des Dieprahmsweges, 1.Änderung



Bebauungsplan 24b Gewerbegebiet Drehmannshof, 2.Änderung Bebauungsplan 24d Gewerbegebiet südlich von Siemens, 1.Änderung



Die Bebauungspläne 24a, 24b und 24d umfassen zusammen das Gebiet zwischen Dieprahmsweg, Friedrich-Heinrich-Allee, geplanter B 528 und Parsickgraben.

**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. STA 102 - Gohrstraße -
gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 12. Januar 2005**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2004 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. Dezember 2004 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 23. November 2004, den Bebauungsplan Nr. STA 102 – Gohrstraße - 1. Änderung - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 21. Dezember 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. STA 102 – Gohrstraße - 1. Änderung - und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. STA 102 – Gohrstraße - 1. Änderung - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. STA 102 – Gohrstraße - 1. Änderung - sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

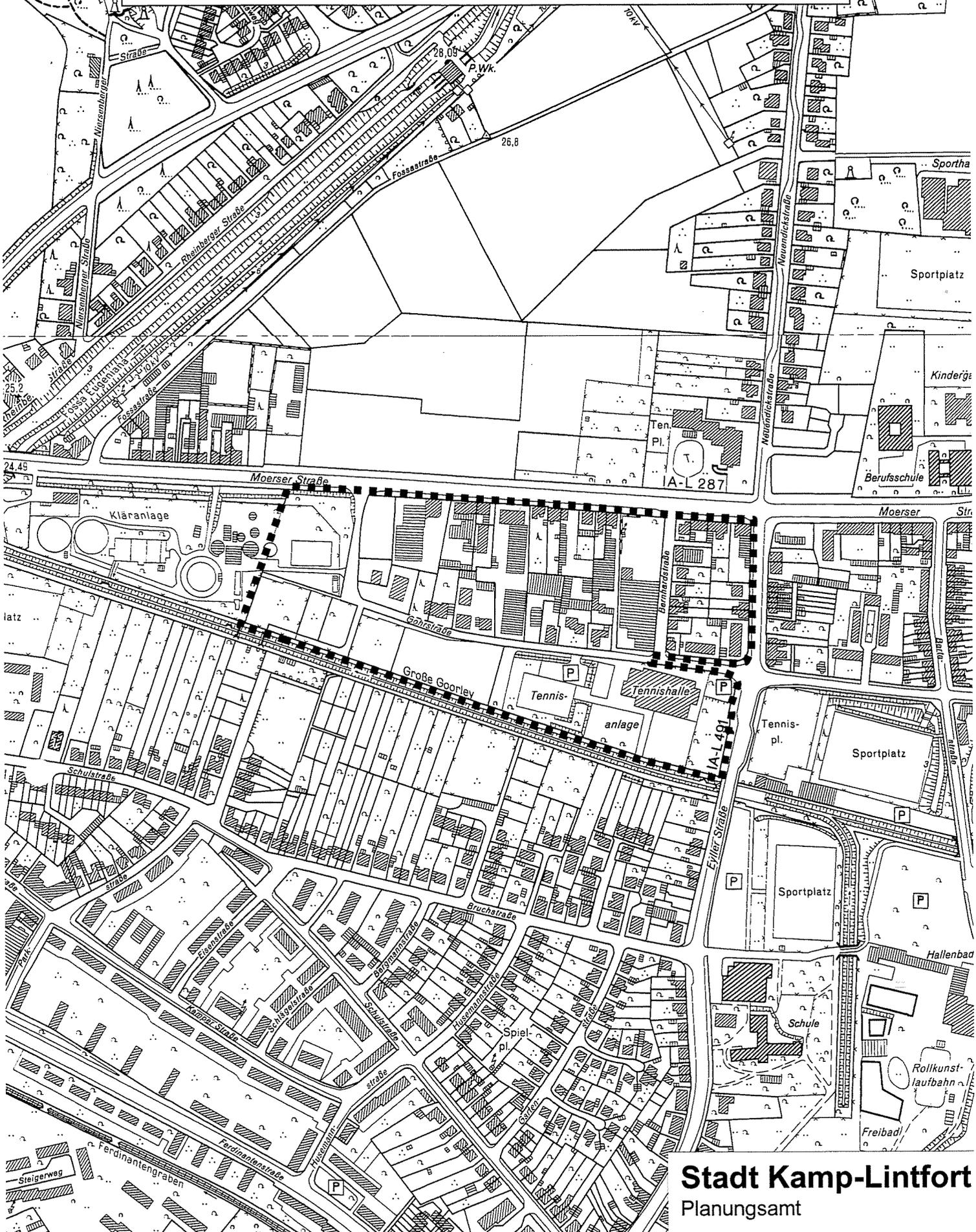
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 12. Januar 2005

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans STA 102 - Gohrstrasse -



Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

M.: 1:5000

Juni 2004

Bekanntmachung
zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Bauleitplanung,
hier: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 123 -
Wohnbebauung an der Ferdinanten-/ Kendel-/ Sandstraße -
2. Änderung

Für den Bebauungsplan Nr. GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinanten-/Kendel-/Sandstraße - 2. Änderung - wurde ein Entwurf erarbeitet, den die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern möchte.

Ziel der Planänderung ist es, das Baukonzept den im Verlauf der Realisierung des Bebauungsplanes modifizierten Anforderungen - bevorzugt Einfamilienhauswohnformen statt Mehrfamilienhausbau - anzupassen.

Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle Interessierten

am Donnerstag, den 24. Februar 2005 um 18:00 Uhr

in den

Sitzungssaal 1
des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort,
Am Rathaus 2,
47475 Kamp-Lintfort,
Zimmer Nr. 218

zu einer öffentlichen Erörterung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinanten-/Kendel-/Sandstraße - 2. Änderung - kann in der Zeit

vom 21. Februar 2005 bis zum 11. März 2005

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr), eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 21. Januar 2005

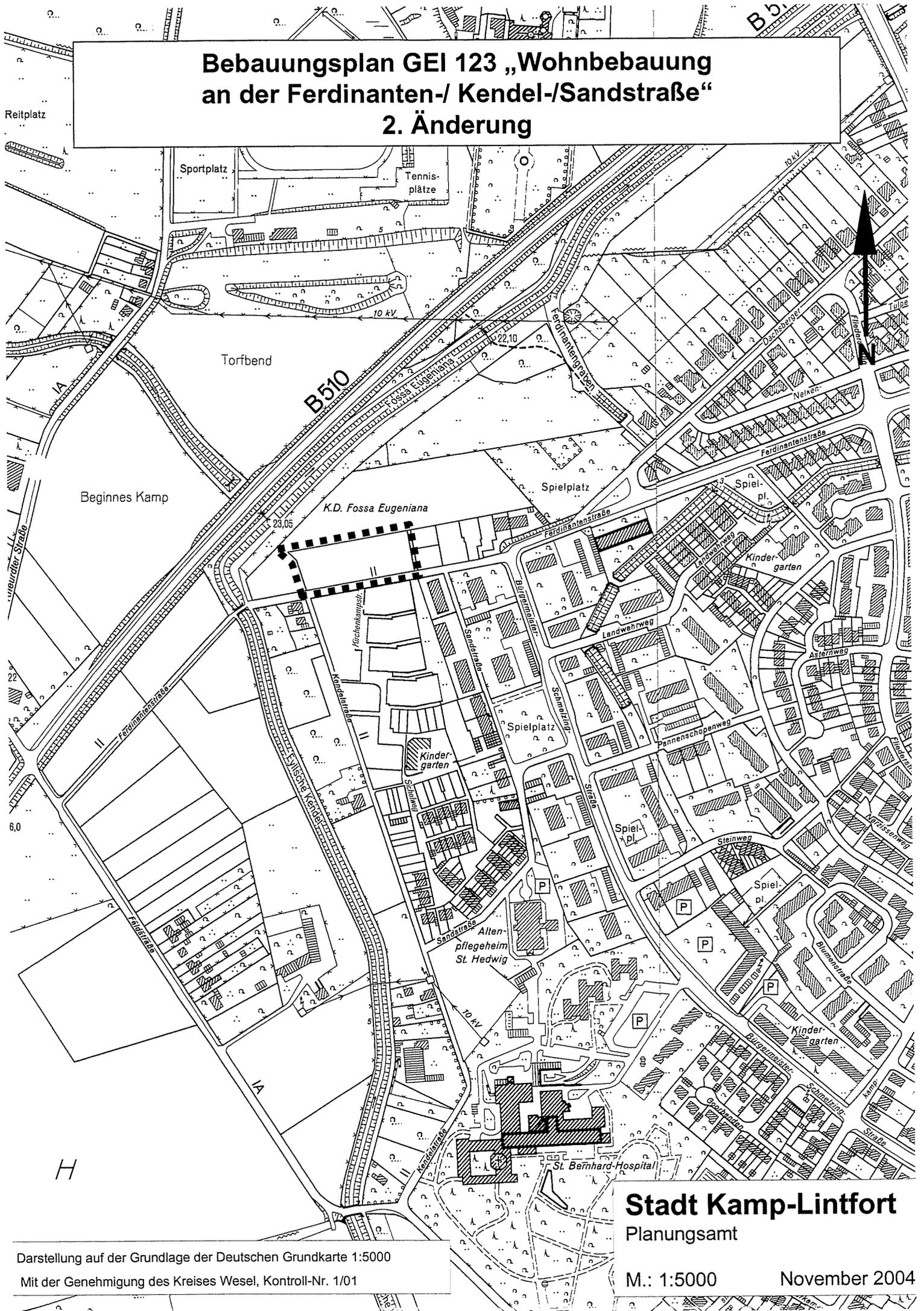
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan GEI 123 „Wohnbebauung an der Ferdinanden-/ Kendel-/Sandstraße“ 2. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000

Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1:5000

November 2004

Bekanntmachung zum Stadtumbau West

a) Beschluss über die Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes b) Beschluss über die Aufstellung einer Satzung nach § 171 d BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2005 folgendes beschlossen:

- (1) Auf der Rechtsgrundlage der §§ 171 b und d BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359), i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) wird folgender Beschluss über die Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes gefasst:
1. Zwecks Festlegung eines Stadtumbaugebietes Innenstadt Kamp-Lintfort soll das am 17. Dezember 2002 beschlossene Innenstadtentwicklungskonzept fortgeschrieben werden. Das Untersuchungsgebiet ergibt sich aus der Anlage 1.

Nach den §§ 171 a bis d BauGB setzt die Festlegung eines Stadtumbaugebietes die Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes voraus. Gemäß den im § 245 BauGB geregelten Überleitungsvorschriften für den Stadtumbau kann auch ein vor Inkrafttreten des Gesetzes am 20.07.2004 beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept als Grundlage für die Festlegung eines Stadtumbaugebietes dienen. Mit dem Innenstadtentwicklungskonzept verfügt Kamp-Lintfort über ein solches Konzept, das am 17. Dezember 2002 vom Rat der Stadt beschlossen wurde. Damit entspricht das Innenstadtentwicklungskonzept weitgehend den Anforderungen des Gesetzgebers, wenn es auch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht explizit auf die Durchführung einer Stadtumbaumaßnahme ausgerichtet sein konnte. Es wird daher beschlossen, das Innenstadtentwicklungskonzept hinsichtlich der Durchführung einer Stadtumbaumaßnahme fortzuschreiben. Im Rahmen der Fortschreibung sind Ziel, Inhalt und Umfang der Stadtumbaumaßnahme auf Grundlage des beschlossenen Entwicklungskonzeptes darzulegen sowie ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung und zum Einsatz des erforderlichen städtebaulichen Instrumentariums zu machen.

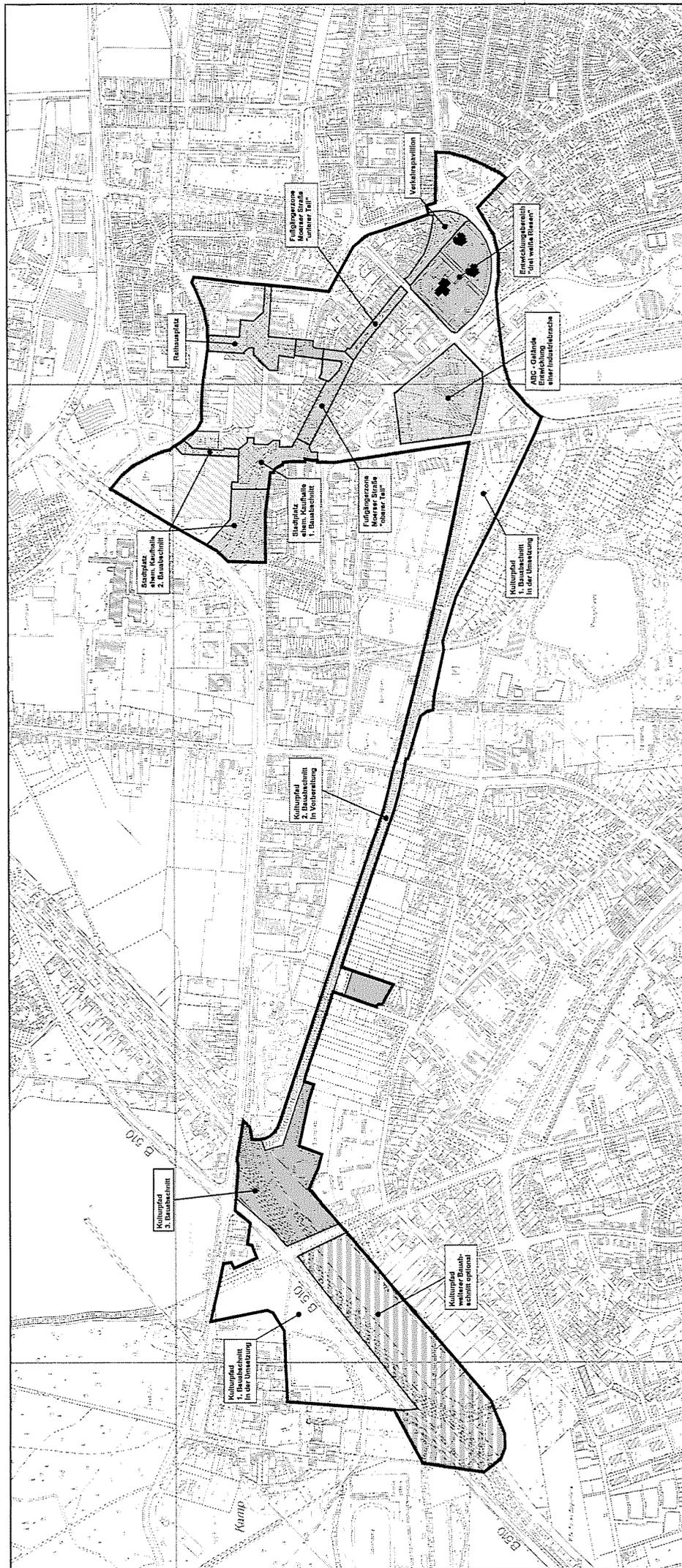
2. Zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme im Teilbereich des künftigen Stadtumbaugebietes der „drei weißen Riesen“ soll eine Satzung nach § 171 d BauGB aufgestellt werden. Der Bereich, für den die Satzung aufgestellt werden soll, ist in der Anlage 2 dargestellt. Er umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Lintfort, Flur 6: 226,366,368, 952 bis 958.

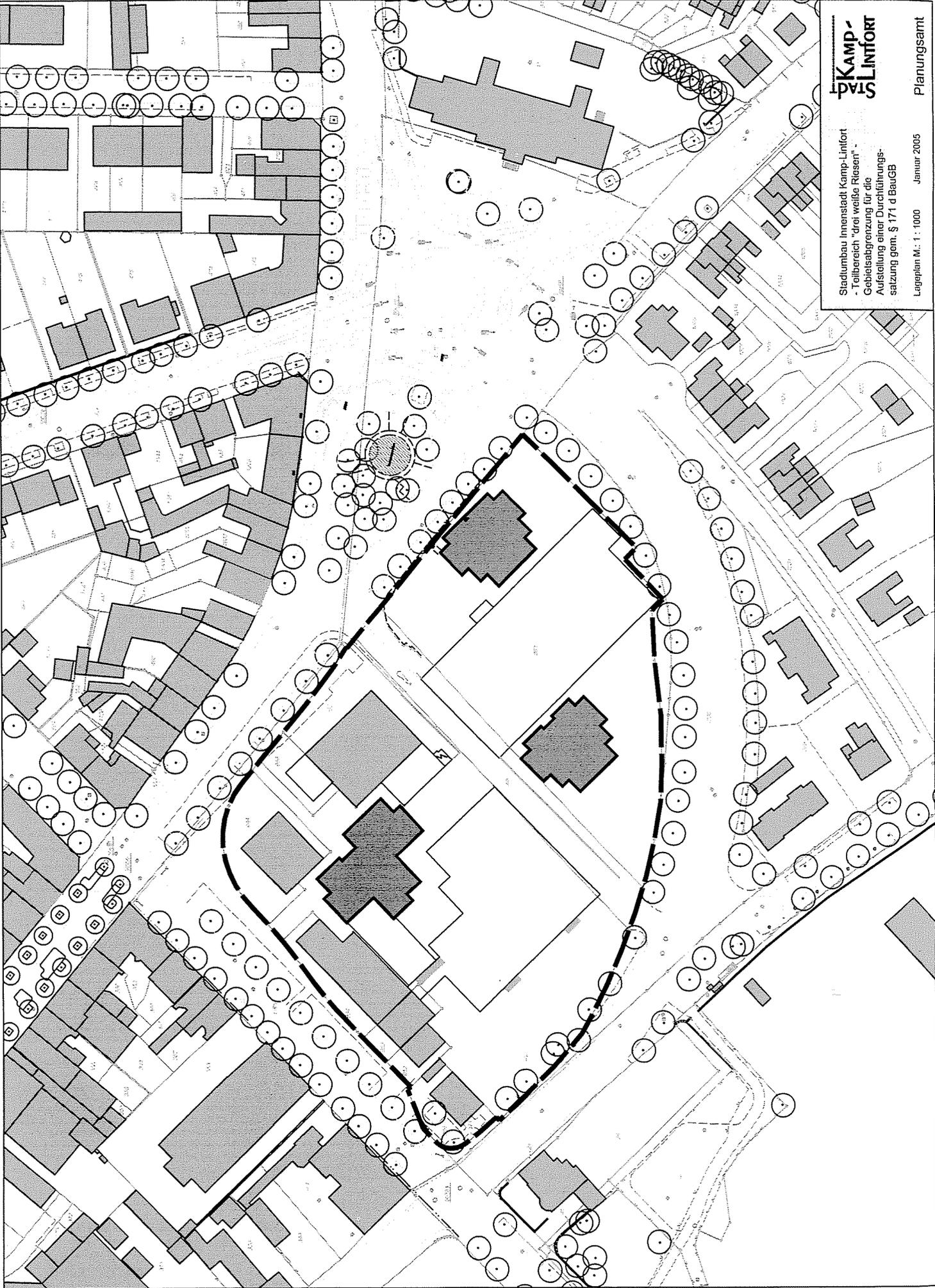
Zur Absicherung gegen unerwünschte bauliche Maßnahmen im künftigen Stadtumbaugebiet wird die Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d BauGB für den Teilbereich „drei weiße Riesen“ beschlossen. Damit ist gemäß 171 d Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB möglich, Anträge auf die Durchführung von baulichen Vorhaben (Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen) sowie auf Beseitigung baulicher Anlagen sowie wesentlicher oder werterhöhender Veränderungen auf Grundstücken im Bereich der „drei weißen Riesen“ für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zurückstellen zu lassen bzw. eine vorläufige Untersagung von Vorhaben herbeizuführen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Bekanntmachung und dieser beigelegt.

Kamp-Lintfort, 1. Februar 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister





**KAMP-
LINTFORT**
STADT

Stadtbau Innenstadt Kamp-Lintfort
- Teilbereich "drei weiße Riesen" -
Gebietsabgrenzung für die
Aufstellung einer Durchführungs-
satzung gem. § 171 d BauGB

Planungsamt

Januar 2005

Lageplan M.: 1:1000

Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengräberfeldern auf dem Waldfriedhof Dachsberg

Die Reihengräberfelder auf dem Waldfriedhof Dachsberg, Feld U I, Grabnummern 1 bis 33 und Feld 41, Grabnummern 1 bis 207, sollen eingeebnet werden, da die Ruhefristen der dort Beerdigten am 16. Juli 2005 ablaufen.

Die Angehörigen werden hiermit aufgefordert, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine, Grabeinfassungen, usw. bis zum 16. September 2005 zu entfernen.

Über die bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgeräumten Grabsteine, Grabeinfassungen usw. wird das Grünflächenamt anderweitig verfügen.

Kamp-Lintfort, 27. Januar 2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hübsch
Technischer Beigeordneter

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 035/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12. Mai 2005, 13:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0457 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 92, 94,
groß: 889 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Jahre 1966 errichtetes Wohn- und Geschäftshaus auf einem Grundstück von 889 m² Größe. Das Haus wird zentral beheizt durch eine Ölheizung. Die Fenster bestehen teils aus PVC (Isolierverglasung), teils aus Holzrahmen (Einfachverglasung). Das Warmwasser wird dezentral über Elektroboiler erzeugt.

Erdgeschoss: Ladenlokale mit einer Nutzfläche von rd. 400 m².

Insgesamt 10 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 710 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. Juni 2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 815.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 5. August 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)
Justizamtsinspektorin

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 001/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. Juni 2005, 8:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2626 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

480/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,

Lintfort Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche Rundstraße mit einer Größe von 2.685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von 99 Jahren ab 1. April 1962 eingetragen ist. Veräußerungen sowie Belastungen des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sowie mit Reallasten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Grundstückseigentümer ist die Rhein Lippe Wohnen GmbH, Duisburg eingetragen. Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 5. April 1962. Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte im Erdgeschoss mit zwei Toilettenanlagen (einfacher Standard) einer kleinen Teeküche (sehr schmal 1,20 m), einem Gastraum (120 m²) und zwei Kellerräumen, Nutzfläche 132 m². Die Fensteranlage wurde in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert. Der Boden ist komplett gefliest. Die Inneneinrichtung wird nicht mit versteigert.

Das Objekt befindet sich in einem 8-geschossigen massiv erbauten Hochhaus, Baujahr 1962. Zentrale Beheizung durch Fernwärme; Warmwasser wird mit E-Durchlauferhitzern erzeugt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. Januar 2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 150.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 6. November 2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 031/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. Juni 2005, 11:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 6 Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 1/2-geschossiges Zweifamilienwohnhaus im Jahre 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verklindert. Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert. Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert. Wohnfläche Erdgeschoss: 68,52 m²; Obergeschoss: 52,23 m², Dachgeschoss: 36,74 m²; insgesamt: 157,49 m². Grundstücksgröße: 381 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. Juni 2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 150.000,00 € festgesetzt.

Im Termin am 1. April 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung , einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)

Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 106/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 7. Juli 2005, 09:00 Uhr,

im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0309 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche, Steesche Feld, groß: 3.319 m²
- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche Berkhoef, groß: 5.987 m²
- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche Berhoef, groß: 5.951 m²
- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 348, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße, groß: 5.191 m²
- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Steesche Feld, groß: 3.477 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Gewächshausanlage mit Heizkraftwerk und Verarbeitungsraum mit einer Gesamtnutzfläche von 5.827 m², Baujahr 1991 - 1998 sowie weitere Flächen für den Freilandanbau. Grundstücksgröße insgesamt: 23.925 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. Dezember 2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG € festgesetzt auf:

- 24.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 15,
- 24.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 16,
- 22.000,00 € für das Grundstück Flur 3, Flurstück 348,
- 850.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 25
(inkl. Heizzentrale, BHKW, Beleuchtung, Öltanks, etc. mit 245.000,00 €),

- 700.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 26
(inkl. Pumpenzentrale, Beleuchtung, Kühlhäuser, etc. mit 95.000,00 €)

sowie

- 50.000,00 € für den Bewuchs.

Im Termin am 25. März 2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)
Justizangestellte

JAGDGENOSSENSCHAFT

Kamp-Lintfort I

Kamp-Lintfort, Februar 2005

Einladung

Hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung höflichst ein.

Termin: **Donnerstag, 31. März 2005, 20:00 Uhr**

Ort: Gaststätte "Delphi" in Kamperbrück (Hoerstgener Straße 153)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung vom 18. März 2004
3. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassieres
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 2005/2006
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2005/2006
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Vertreter darf höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Jagdvorstand

gez. Jakob Thomas

- Jagdvorsteher -

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200054470 (alt 100054477) und Nr. 3200055147 (alt 100055144) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtspar-
kasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumel-
den, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. Dezember 2004

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3240091458 (alt 140091455) der
Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtspar-
kasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt
werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine
Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Januar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3226024721 (alt 126024728)
und Nr. 4326058791 (alt 826058794) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtspar-
kasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumel-
den, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13. Januar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270236601 (alt 170236608) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Januar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3232019475 (alt 132019472),
- Nr. 3240057889 (alt 140057886),
- Nr. 3758116408 (alt 28116408),
- Nr. 3758213296 (alt 28213296),

und

- Nr. 3758474716 (alt 28474716)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Januar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3271074019 (alt 171074016) und Nr. 4328067998 (alt 828067991) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. Januar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203147016 (alt 103147013) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Januar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255005567 (alt 155005564) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. Februar 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203076702 (alt 103076709) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. Februar 2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3211011188 (alt 111011185),
- Nr. 3758381648 (alt 28381648)

und

- Nr. 3758407039 (alt 28407039)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. Dezember 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3271189742 (alt 171189749) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Dezember 2004

Das Sparkassenbuch Nr. 3214136982 (alt 114136989) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 4317083915 (alt 817083918) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3758560977 (alt 28560977) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Januar 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3209003924 (alt 109003921),
- Nr. 3209040975 (alt 109040972)

und

- Nr. 3240077655 (alt 140077652)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3270032216 (alt 170032213) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3212040699 (alt 112040696) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3200466039 (alt 100466036) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3260156728 (alt 160156725) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 4270030952 (alt 170030951) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3213010451 (alt 113010458) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Januar 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3233081375 (alt 133081372) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 31. Januar 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3204125722 (alt 104125729) und Nr. 4304127469 (alt 804127462) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Februar 2005

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den

Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)